

Wichtige Fragen – richtige Antworten

Was bringt der Polder?

Durch die Flutung des Polders wird abhängig vom Verlauf der Hochwasserwelle im Rhein für Worringen eine Scheitelabsenkung bis 17 cm erzielt, für den Bereich der Altstadt bis 4 cm. Bei Hochwasserwellen über 11,90 m KP lässt sich die Überströmung der Hochwasserschutzanlagen wesentlich verzögern.

Wann wird der Polder geflutet?

Die Betriebsweise als Notfallpolder sieht eine Flutung ausschließlich bei Hochwasserereignissen vor, die laut der offiziellen Prognose 11,90 m KP und somit den für den Planungsraum vorhandenen Hochwasserschutz überschreiten. Der Flutungsbeginn wird nicht unter einem Wasserstand von 11,70 m KP erfolgen.

Was passiert bei einem etwa 200-jährigen Hochwasser mit/ohne Polder?

Bei einem Hochwasser über 11,90 m KP wird der Rheinhauptdeich überströmt. Die rheinnahe Bebauung wird vom Rheinwasser überflutet. Durch die Flutung des Polders und die daraus resultierende Absenkung des Rheinwasserstandes wird die Zeit für Rettungs- und Evakuierungsmaßnahmen verlängert bzw. im Idealfall eine Überströmung des Rheinhauptdeiches verhindert.

Wie wirkt sich der Polder auf das Grundwasser aus?

Die unterhalb des Rheinpegels liegende Bebauung ist in Abhängigkeit von ihrer Entfernung zum Rhein Grundwasserrisiken ausgesetzt, die bis zu einem Grundwasseraustritt an der Oberfläche reichen können. Während des Flutungszeitraums kann die unmittelbar angrenzende Bebauung einem geringfügig erhöhten Risiko ausgesetzt sein.

In den Ortslagen Fühlingen und Roggendorf ist der zeitliche Verlauf des Grundwasseranstiegs deutlich gedämpft.

Kontakt

Bei Fragen zum Retentionsraum Köln-Worringen wenden Sie sich bitte an:

Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR
Stichwort „Retentionsraum“
Ostmerheimer Straße 555, 51109 Köln

Oder per E-Mail an:
retentionsraum@steb-koeln.de



Retentionsraum Köln-Worringen

Der Hochwasserschutz entlang des Rheins – Rückblicke und Ausblicke

In Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen wurden bisher Rückhalteräume mit einem Gesamtvolumen von ca. 160 Mio. m³ gebaut. Weitere Rückhalteräume mit ca. 25 Mio. m³ sind im Bau und rund 250 Mio. m³ in Planung, einschließlich des Retentionsraum Worringer Bruch.

Nach den Hochwasserereignissen 1993 und 1995 erklärten die Umweltminister der Rhein-Anliegerstaaten die Notwendigkeit, die Hochwasserrisiken zu senken. Seitens der Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins wurden Aktionspläne mit der Forderung nach mehr Ausbreitungsfläche für den Rhein erstellt. 1996 verkündete NRW das „Programm zum nachhaltigen Hochwasserschutz“; Inhalte sind unter anderem der Erhalt und/oder die Rückgewinnung von Rückhalteräumen. Am 01.02.1996 wurde vom Rat der Stadt Köln das Hochwasserschutzkonzept verabschiedet.

Das Hochwasserschutzkonzept sieht für den Kölner Norden einen Schutz bis 11,90 m Kölner Pegel (KP) vor. Dies entspricht einem in etwa 200-jährigen Hochwasserereignis. Der Kölner Süden sollte bis 11,30 m KP (100-jähriges Ereignis) geschützt werden. Dies sollte durch eine Verstärkung bzw. den Neubau von Rheinhauptdeichen sowie der Errichtung von Schutzmauern und mobilen Wänden erfolgen und wurde in den Jahren 2004 bis 2008 realisiert. Zudem war der Bau der Retentionsräume Langel/Lülsdorf sowie Worringen Teil des Ratsbeschlusses. Der Retentionsraum Langel/Lülsdorf wurde mit einem Volumen von ca. 4,5 Mio. m³ hergestellt. Für den Retentionsraum in Worringen ist die Planung nun soweit vorangeschritten, dass sie der Öffentlichkeit vorgestellt werden kann. Der Retentionsraum weist ein Volumen von rund 30 Mio. m³ auf.

Der Retentionsraum Köln-Worringen – Verantwortung und Sicherheit



FOTO: PETER JOST

Der Retentionsraum Köln-Worringen wird in Abstimmung mit dem Land NRW, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, geplant und erstellt.

Für den Retentionsraum Köln-Worringen wird (parallel zur Bau-durchführung) ein so genannter Betriebsplan aufgestellt. Dieser regelt den Einsatz bei Hochwasser sowie die regelmäßigen Unterhaltungsarbeiten.

Es ist vorgesehen, die Entscheidung zur Flutung durch die Krisenstäbe des Landes NRW und der Stadt Köln zu treffen (4-Augen-Prinzip). Dies wird im Betriebsplan verbindlich festgelegt. Der Flutungsbeginn wird nicht unter einem Wasserstand von 11,70 m KP erfolgen.

Vor dem Flutungsbeginn wird die so genannte Flutungsbereitschaft ausgerufen. Damit erfolgt unter anderem die Information der Öffentlichkeit über die bevorstehende Flutung, die Zufahrtsstraßen in den Polder werden für Unbefugte gesperrt und der erforderliche Personal- und Materialeinsatz wird veranlasst. In dieser Zeit können die Gebäude geräumt und Sachwerte gesichert werden.

Das Planfeststellungsverfahren – Zeit und Zuständigkeit

Zunächst wird die Zustimmung des Rates der Stadt Köln zur Beantragung des Planfeststellungsverfahrens bei der Bezirksregierung Köln eingeholt. Die Bezirksregierung wird die Stellungnahmen der Behörden (z. B. Straßen NRW) und der Träger Öffentlicher Belange (z. B. RheinEnergie), deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, einholen. Des Weiteren werden die Antragsunterlagen für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme bei der Stadt Köln öffentlich ausgelegt. Jeder, dessen Belange durch den Retentionsraum berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen gegen die Planung erheben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird die Bezirksregierung die rechtzeitig eingegangenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange erörtern. Nach dem Erörterungstermin erlässt die Bezirksregierung den Planfeststellungsbeschluss. Im Planfeststellungsbeschluss entscheidet die Bezirksregierung über die Einwendungen, über die bei der Erörterung keine Einigung erzielt worden ist. Dem Antragsteller – also den Stadtentwässerungsbetrieben – werden Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen auferlegt, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind.

Der Planfeststellungsbeschluss wird bei der Stadt Köln für zwei Wochen öffentlich ausgelegt. Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb von einem Monat Klage eingereicht werden.